



Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich

A-3910 Zwettl, Gartenstraße 3
E-Mail: stadamt@zwettl.gv.at

Tel.: 02822/503-0, Fax DW 180
Homepage: <http://www.zwettl.gv.at>

DVR: 0092037

Zwettl, am 16.10.2010

An die
Bürgerinitiative Zwettl 2020
z.H. Herrn Christof Kastner
Landstraße 5
3910 Zwettl

Sachbearbeiter:
Mag. Hermann Neumeister
Stadtdirektor
Tel. 503-120
h.neumeister@zwettl.gv.at

Zl.: 004-1, 031-2/2012

Bürgerinitiative Zwettl 2020, Initiativantrag an den Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ vom 14. August 2012

B e s c h e i d

Die Bürgerinitiative Zwettl 2020 hat am 14. August 2012 einen von insgesamt 668 zum Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ wahlberechtigten Unterstützern unterfertigten Initiativantrag an den Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ gerichtet.

Der am Stadamt Zwettl eingebrachte Initiativantrag lautet wie folgt:

„Wir sprechen uns gegen jede Umwidmung des Geländes der ehemaligen Hahn-Gärtnerei aus. Durch eine solche Umwidmung würde die Errichtung eines Einkaufszentrums (EKZ) ermöglicht – mit allen negativen Folgen für das Stadtbild und die gewachsene Handels- und Gewerbestruktur! Wir fordern den Gemeinderat auf, diese Umwidmung NICHT durchzuführen!“

Dazu ergeht nachstehender

S p r u c h

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ **w e i s t** den von der Bürgerinitiative Zwettl 2020 am 14. August 2012 eingebrachten Initiativantrag an den Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ als unzulässig **z u r ü c k**.

Eine Behandlung dieses Antrags durch den angerufenen Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ unterbleibt daher.

Rechtsgrundlagen:

§ 16a Abs.1 in Verbindung mit § 16 Abs.2 und Abs.3 lit.a) der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-20

B e g r ü n d u n g

Die Bürgerinitiative Zwettl 2020 hat am 14. August 2012 einen von insgesamt 668 zum Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ wahlberechtigten Unterstützern unterfertigten Initiativantrag beim Stadamt Zwettl eingebracht und darin folgende Forderung an den Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ gerichtet:

„Wir sprechen uns gegen jede Umwidmung des Geländes der ehemaligen Hahn-Gärtnerei aus. Durch eine solche Umwidmung würde die Errichtung eines Einkaufszentrums (EKZ) ermöglicht – mit allen negativen Folgen für das Stadtbild und die gewachsene Handels- und Gewerbestruktur! Wir fordern den Gemeinderat auf, diese Umwidmung NICHT durchzuführen!“

Entsprechend § 16a der NÖ Gemeindeordnung 1973 (Verfahren des Initiativantrages) hat der Bürgermeister zu prüfen, ob ein eingebrachter Initiativantrag sämtlichen gesetzlichen Erfordernissen entspricht.

Bei dieser Prüfung sind nachstehende Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-20, relevant:

„§ 16

Gemeindemitglieder, Initiativrecht

(1) Gemeindemitglieder sind Personen, die in einer Gemeinde des Landes Niederösterreich zum Gemeinderat wahlberechtigt sind, oder bei Erreichung des Wahlalters wahlberechtigt wären.

(2) Das Initiativrecht der Gemeindemitglieder besteht im Verlangen, dass Aufgaben besorgt oder Maßnahmen getroffen werden, soweit sie im Interesse der Gemeinde oder einzelner Ortsteile liegen. Es ist auf den eigenen Wirkungsbereich beschränkt. Ausgeschlossen vom Initiativrecht sind individuelle Verwaltungsakte und Angelegenheiten, die ganz oder überwiegend auf Abgaben Einfluss haben.

(3) Das Initiativrecht wird durch einen Initiativantrag ausgeübt. Dieser muss enthalten:

- a) ein bestimmtes Begehren;
- b) das Organ, an das er gerichtet ist;
- c) den Namen und die Adresse eines Zustellungsbevollmächtigten und dessen Vertreters;
- d) den Namen und die Adresse sowie die Unterschrift der Unterstützer in der erforderlichen Anzahl.

(4) Der Initiativantrag muss von mindestens so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, als bei der letzten Gemeinderatswahl Stimmen für die Erlangung eines Gemeinderatsmandates notwendig waren. Als Stichtag dabei gilt der Tag des Einlangens des Antrages beim Gemeindeamt (Stadtamt).

§ 16a

Verfahren des Initiativantrages

(1) Der Initiativantrag ist beim Gemeindeamt (Stadtamt) einzubringen.

Der Bürgermeister hat in einem an den Zustellungsbevollmächtigten gerichteten Bescheid darüber abzusprechen, dass die Behandlung des Antrages unterbleibt, wenn

- der Initiativantrag nicht den Vorschriften des § 16 Abs. 3 und 4 entspricht,
- es sich um keine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches handelt,
- er individuelle Verwaltungsakten oder Angelegenheiten, die ganz oder überwiegend auf Abgaben Einfluss haben, betrifft,
- das angerufene Organ nicht zuständig ist (§ 6 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I 20/2009, findet keine Anwendung), oder
- wenn der Initiativantrag Angelegenheiten betrifft, die von den zuständigen Organen bereits erledigt worden sind.

Enthält der Initiativantrag nicht den Namen und die Adresse eines Zustellungsbevollmächtigten oder dessen Vertreters, hat der Bescheid an den erstangeführten Unterstützer zu ergehen. Liegt kein Grund zur Zurückweisung vor, ist der Initiativantrag zu behandeln.“

Die durchgeführte Prüfung erbrachte folgendes Ergebnis:

Bei der Thematik des gegenständlichen Initiativantrages handelt es sich eindeutig um eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ (vgl. § 26 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976). Der Antrag betrifft auch keine individuellen Verwaltungsangelegenheiten oder Angelegenheiten, die ganz oder überwiegend auf Abgaben Einfluss haben. Auch das angerufene Organ (Gemeinderat) ist dem Grunde nach für die Erlassung der Verordnung über das örtliche Raumordnungsprogramm bzw. einer Verordnung zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms zuständig (vgl. §§ 21, 22 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976). Schließlich betrifft der Initiativantrag auch eine Angelegenheit, die vom zuständigen Organ noch nicht erledigt worden ist.

Nach Ansicht der erkennenden Behörde entspricht der vorliegende Initiativantrag dennoch nicht sämtlichen Vorschriften des § 16 Abs. 3 und 4 der NÖ Gemeindeordnung 1973:

Er enthält zwar ein Organ an das er gerichtet ist (Gemeinderat), den Namen und die Adresse eines Zustellungsbevollmächtigten (Christof Kastner) und dessen Vertreters (Mag. Ralf Wittig). Weiters ist der Initiativantrag zum Stichtag 14. August 2012 von 668 zum Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ Wahlberechtigten unterstützt worden. 174 der insgesamt 842 Unterstützer waren aufgrund fehlender Wahlberechtigung zum Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ nicht anzuerkennen. Ungeachtet dessen wurde der gegenständliche Initiativantrag eindeutig von mehr Wahlberechtigten unterstützt, als bei der letzten Gemeinderatswahl für die Erlangung eines Gemeinderatsmandates notwendig waren (laut Niederschrift der Gemeindewahlbehörde vom 14. März 2010 war die Wahlzahl die Zahl 202,6071429).

Der vorliegende Initiativantrag enthält jedoch kein „bestimmtes Begehren“ im Sinne der anzuwendenden Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973!

Dies begründet sich wie folgt:

Gemäß § 16 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung 1973 besteht das Initiativrecht der Gemeindemitglieder im Verlangen, dass Aufgaben besorgt oder Maßnahmen getroffen werden, soweit sie im Interesse der Gemeinde oder einzelner Ortsteile liegen.

Gemäß § 16 Abs. 3 lit.a der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird das Initiativrecht durch einen Initiativantrag ausgeübt, der ein bestimmtes Begehren enthalten muss. Ein „bestimmtes Begehren“ muss darauf gerichtet sein, dass „Aufgaben besorgt oder Maßnahmen getroffen werden“ (§ 16 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung 1973). Dem Wortlaut des Gesetzes nach muss ein Initiativantrag demnach auf ein entsprechend aktives Tun gerichtet sein. Nur ein solches erfordert auch einen Beschluss des Gemeinderates.

Die Beibehaltung eines Zustandes (Widmung) ist so lange gegeben, solange nicht aktiv ein anders lautender Beschluss gefasst (und das diesbezügliche Verfahren durchgeführt) wurde. Ein Begehren auf Unterlassung einer Umwidmung ist jedoch weder auf die Besorgung einer Aufgabe noch auf eine zu treffende Maßnahme gerichtet, weil dazu ein Beschluss des Gemeinderates nicht erforderlich ist! Schließlich ist noch festzuhalten, dass der Gemeinderat an allenfalls vorangehende Beschlüsse rechtlich nicht gebunden ist.

Im Lichte dieser Erwägungen war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung (Übernahme) schriftlich, telegrafisch, mit Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung bei der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ, 3910 Zwettl, Gartenstraße 3, Berufung eingebracht werden.

Damit diese Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, hat sie

- diesen Bescheid zu bezeichnen (Datum und Bescheidkennzeichen) und
- einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten (Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides).

Die Gebühr für die Berufung beträgt 14,30 Euro.

Der Bürgermeister
Herbert Prinz

Ergeht gleichlautend zur Kenntnisnahme an:

- Mag. Ralf Wittig, Propstei 13, 3910 Zwettl



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.signaturpruefung.gv.at bzw. www.zwettl.gv.at/amtssignatur

Signatur aufgebracht von Reinhard Anton, 16.10.2012 10:09:19